



Waldrechtliche Einordnung von Baugrunduntersuchungen

Anwendungsbereich: Infrastruktur-Bauvorhaben der Deutschen Bahn DB
Neubaustrecke Frankfurt – Mannheim

Nr.		
1	Maßnahme:	Schutz von Waldbestockung und Waldboden bei der Baugrunduntersuchung (Erkundungsbohrung)
1.1	Erkundungstechnik:	Großbohrung, Kleinbohrung, Kleinrammung
2	Art der Maßnahme	Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen
2.1	Ziel:	- Bodenschutz: Begrenzung der befahrenen Fläche und der Bodenverdichtung - Bestandesschutz: Schutz vor mechanische Schäden an den Pflanzen und Gehölzen, auch im Wurzelbereich. - Schutz vor Verunreinigungen
2.2	Zweck:	Bei Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Nr. 4 ff.) kann in der Regel der Tatbestand einer Waldumwandlung ausgeschlossen werden, d.h. es bedarf keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
3	Zuständigkeiten / Beteiligungen	
3.1	Waldrecht	Baugrunduntersuchungen können je nach Art und Weise der Umsetzung zu einer Beeinträchtigung von Waldflächen führen. Es kann bspw. der Tatbestand der Waldumwandlung gemäß § 12 HWaldG erfüllt sein. Ob eine Genehmigung nach Waldrecht benötigt wird, stellt die zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 HWaldG unter Zuhilfenahme dieses Papiers fest, d.h. Kreisausschuss bzw. Magistrat im Benehmen mit der <u>Unteren Forstbehörde (UFB)</u> (Hessen Forst, Forstamt).
3.2	Privatrecht	Kernthemen: Betretung und Eingriff in fremdes Eigentum sowie Befahrung von Waldwegen Gestattungen sind beim Waldbesitzer (WB) (Waldeigentümer (WE) und / oder Nutzungsberechtigten) einzuholen. Ansprechpartner sind ggf. Forstdienstleister bspw. auch Hessen Forst. In diesem Zusammenhang können zusätzliche Anforderungen geregelt werden, z.B. Zeitabsprachen, Anzeige Beginn/Abschluss der Maßnahme, Zuständigkeit für die Durchführung von Freischneidearbeiten.

3.3	Anderes Recht	Andere Rechtsbereiche, wie z.B. Naturschutz-, Bodenschutz und Wassergesetze, werden in diesem Papier nicht behandelt. Die Kreisausschüsse und Magistrate beteiligen alle Träger öffentlicher Belange um zu prüfen, ob eine Betroffenheit besteht.
4	Einzuhaltende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	
4.1	Befahrung Allgemein:	Grundsätzlich nur mit Genehmigung und Gestattung durch WE & WB und die UFB möglich (betrifft den Gesamten Wald inkl. aller Wege, Rückegassen) Für alle eingesetzten Geräte und Fahrzeuge ist der UFB vorab eine Beschreibung mit den wichtigsten technischen Informationen (bspw. Abmessungen, Gewicht, Bodendruck, Bohrdimension) vorzulegen. Befahren abseits des forstlichen Erschließungssystems: (Forststraßen, Rückewegen oder Rückegassen) Ist nur in Ausnahmen zulässig! (siehe 4.2, Fall C)
4.2	Mögliche Fallkonstellationen:	Fall A: Die Erkundungsbohrung erfolgt innerhalb eines LKW-fähigen Forstweges (Fahrbahn, Bankette, Graben) oder ohne diesen zu verlassen im direkten Umfeld des Forstweges. Trägermaschine steht vollständig auf dem Forstweg! Fall B: Die Erkundungsbohrung erfolgt auf Rückegassen und Rückewegen Fall C: Befahrung erfolgt abseits von Forst- und Rückewegen im Bestand Voraussetzung: Es besteht keine Alternative, den Bohrpunkt auf das Erschließungssystem zu verlagern. Das ist der Fall, wenn eine Erkenntnis über den Baugrund anders nicht zu erlangen ist.
4.3	Boden	
	Allgemeiner Bodenschutz:	Sämtliche Bohrlöcher werden im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht mit demselben entnommenen Boden wiederverfüllt. Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht werden <u>keine</u> Fremdstoffe, bspw. quellfähige Materialien, verfüllt. Es wird ein Leckage-Nothilfe-Set für austretende Betriebsmittel auf der Maschine mitgeführt.
	Zu Fall A:	Technische Bodenschutzmaßnahmen sind auf dem LKW-fähigen Forstweg nicht erforderlich.
	Zu Fall B: Bodenschutz auf dem Erschließungssystem:	Das Erschließungssystem darf nur auf dem kürzesten Weg zum Bohrpunkt befahren werden. (Absprache mit UFB und WB!) Bei feuchter Witterung, die eine Befahrung ohne Bodenschäden nicht mehr ermöglicht, wird die Befahrung von Rückegassen und Rückewegen sofort eingestellt. Bei Zweifeln an der schadlosen Befahrbarkeit des Bodens ist unverzüglich Kontakt mit der UFB aufzunehmen (siehe 4.6).

		Eine Befahrung von Rückegassen und Rückewegen ist nur ohne lastverteilende Platten zulässig, wenn die eingesetzten Fahrzeuge den Bodendruck von in der Forstwirtschaft üblicherweise auf diesen Wegen eingesetzten Maschinen nicht überschreiten.
	Zu Fall C: Bodenschutz abseits des Erschließungssystems:	Bei einer Befahrung abseits des Erschließungssystems sind immer Lastverteilungsplatten einzusetzen. Der Bohrpunkt im Waldbestand muss auf dem kürzest möglichen Weg angefahren werden; in der Regel ist dies im 90° Winkel von der Walderschließungslinie der Fall. (Absprache mit UFB und WB!)
4.4	Sonstiges:	Mit Ausnahme der Erkundungsbohrungen erfolgen keine Erdbauarbeiten. Die Flächeninanspruchnahme für eine Großbohrung findet nur für wenige Tage statt, für eine Kleinbohrung/-rammung oder einen Schurf nur wenige Stunden. Nach Abschluss der Arbeiten und Rückbau sind sämtliche Bohrreste und sämtliches Baustellenmaterial aus dem Wald zu entfernen. Der Waldbereich wird in dem Zustand hinterlassen, wie er vorgefunden wurde. <u>Grundsatz:</u> Bohrpunkte sind - sofern technisch möglich – nur auf Rückegassen oder Waldwegen zu platzieren.
4.5	Vegetation:	Bohrpunkte im Bestand werden über annähernd baumfreie Bestandsflächen angefahren und errichtet. Ein Fällen von Bäumen ab Derbholzgrenze (7cm BHD) (Ausnahme abgestorbener Einzelbäume wegen Arbeitsschutz) und Wurzelrodungen finden nicht statt. Muss Vegetation beseitigt werden, ist vor Beginn der Maßnahme mit dem Waldbesitzenden und der UFB abzustimmen, wer die nötigen Maßnahmen durchführt (siehe 4.6).
4.6	Kommunikation:	Die UFB ist bei Baugrunduntersuchungen im Wald zwingend zu beteiligen, auch wenn ggf. kein Waldumwandlungsverfahren erfolgt → § 11 HWaldG Insbesondere bei den Aspekten: - Freischneiden der Erschließungslinien - Witterung vor dem Hintergrund der Befahrbarkeit - Befahrung der Walderschließungssystems (Gestattungen) Bohrpunkte sind der UFB anzuzeigen und auf Verlangen der UFB mit dem Vorhabenträger zu besichtigen, um entsprechende forstfachliche und umweltfachliche Einschätzungen vorzunehmen. Die UFB ist rechtzeitig vorher über jede Befahrung des Waldes zu informieren. → Wetterbedingungen können Befahrungssituation trotz Vermeidungsmaßnahmen ändern.

5	Beurteilungsrelevante Unterlagen:	
5.1	Die Beschreibung der Erkundungsbohrung enthält mindestens folgende Angaben:	- Beginn und der Abschluss der Maßnahme - Karte mit Lage der (verpflockten) Erkundungsbohrungen - Kurzbeschreibung der Spezialfahrzeuge (Maße, Gewicht, Höhe Bohrgestänge, Fahrwerk, Bohrtiefe und -durchmesser) - Kontaktdaten z.B. Umweltfachliche Bauüberwachung - Kontaktdaten: Bohrunternehmen - Kontaktdaten: Waldbesitzer
6	Rechtsfolgen:	Werden Bohrungen entgegen den zuvor beschriebenen Maßnahmen und ohne entsprechende Genehmigungen durchgeführt, drohen Bußgelder für die entstandenen Schäden am Ökosystem und dem illegalen Befahren von Waldflächen.
7	Geltungsbereich:	Dieses Maßnahmenblatt dient als Anhalt und Entscheidungshilfe für die hessischen Kreisverwaltungsbehörden und Unteren Forstbehörden zur Wahrung walddrechtlicher Belange in allen Waldbesitzarten. Es findet Anwendung bei allen Planfeststellungsabschnitten der NBS FFM-MA, die Baugrunduntersuchungen im Wald betreffen und ist gültig ab dem 21.11.2024.
8	Begründung:	Grundlage des Maßnahmenblattes sind die forstökologischen Aspekte, die bei der regulären Waldbewirtschaftung Anwendung finden. Ziel ist es, dass Baugrunduntersuchungen möglichst unter Einhaltung vergleichbarer Vorgaben stattfinden, wie sie auch bei der Befahrung im Forstbetrieb Anwendung finden. Werden die Vorgaben eingehalten, ist aus hiesiger Sicht der Tatbestand der Waldumwandlung nicht erfüllt. Besteht aus Sicht der UFB die unbedingte Notwendigkeit Nebenbestimmungen zu formulieren, ist von einem Tatbestand der vorübergehenden Waldumwandlung auszugehen.
9	Ansprechpartner: Regierungspräsidium Darmstadt -Obere Forstbehörde- Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt E-Mail: Forsthoheit@rpda.hessen.de	Harald Baacke: Tel.: +49 (6151) 12 5786 E-Mail: Harald.Baacke@rpda.hessen.de Moritz Kraus: Tel.: +49 (6151) 12 5269 E-Mail: Moritz.Kraus@rpda.hessen.de